

HAUPTSATZUNG

der

Ortsgemeinde Windhagen

vom

22. Juli 2004

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. Oktober 2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Windhagen erfolgen in einer regionalen Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach in Asbach, Flammersfelder Str. 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort, (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates, eines Ausschusses, eines Beirates oder Arbeitskreises werden abweichend von Absatz 1 in der Rhein-Zeitung, Ausgabe AL Asbach/Linz/Unkel bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn eine bis zu einem feststehenden Zeitpunkt zu veröffentlichende Bekanntmachung nicht mehr rechtzeitig gemäß § 1, Absatz 1 bekannt gemacht werden kann.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß § 1 Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Ausschuss für Jugend, Umwelt, Kultur und Soziales
 4. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse zu Nr. 1 bis 3 bestehen aus 7 Mitgliedern und Stellvertretern. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und Stellvertretern.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
Den übrigen Ausschüssen können sonstige Bürger/innen angehören.
- (3) Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Ausschussmitgliedes wird dieses durch eine(n) Stellvertreter(in), in der Reihenfolge der Wahl, in der Sitzung vertreten. Der/die Stellvertreter(in) muss jedoch der gleichen politischen Gruppe angehören oder von ihr vorgeschlagen sein, wie das verhinderte ordentliche Ausschussmitglied. Im Rahmen dieser Vertretungsregelung soll sich ein Ratsmitglied durch ein anderes Ratsmitglied vertreten lassen. Sachkundige Bürger können sich sowohl durch Ratsmitglieder wie auch durch sachkundiger Bürger/innen vertreten lassen.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, können die Ausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 4

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Rats-, Ausschuss-, Beirats- und Arbeitskreismitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und gemeindlicher Beiräte und Arbeitskreise eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung ist auch der Verdienstausschlag abgegolten. Lohnausfall, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates, der Fraktion (je Ratssitzung maximal zwei Fraktionssitzungen) eines Ausschusses, eines gemeindlichen Beirates oder Arbeitskreises 16 € je Sitzung beträgt.
Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für Ratssitzungen die doppelte Aufwandsentschädigung. Alle Mitglieder des Ortsgemeinderates erhalten darüber hinaus als Auslagenpauschale für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft im Ortsgemeinderat einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 5 €.
Das Sitzungsgeld und der monatliche Grundbetrag werden halbjährlich, rückwirkend ausgezahlt.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderats-, Ausschuss- und Arbeitskreismitglieder bei Dienstreisen Reisekostenvergütung wie die Bediensteten der Verwaltung.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 6

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

Der/die Ortsbürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KOMAEVO.

§ 7

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Der/die ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den/die Ortsbürgermeister/in vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v.H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat für die gesamte Zeit der Vertretung 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages berechnet.
- (3) Ortsbeigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin.
- (4) Ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied sind und keine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 und 3 erhalten, wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen, der gemeindlichen Beiräte und Arbeitskreise die gleiche Aufwandsentschädigung wie den Ratsmitgliedern gezahlt.
- (5) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den/die Ortsbürgermeister/in bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 6 GemO) oder den/die Ortsbürgermeister/in bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften § 50 Abs. 3 Satz 2 GemO während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung für die Vertretung bei Festveranstaltungen 13 € und bei sonstigen Amtsgeschäften 16 € je Vertretungsfall.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 1. August 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01. Dezember 1999 in der Fassung vom 15. Mai 2003 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Windhagen, den 22. Juli 2004

Ortsgemeinde Windhagen

Rüddel

- Ortsbürgermeister -